Diskriminierung trifft uns alle!

Heutige Gesetzeslage

Allgemeine Erklärung der Menschenrechte

Jeder hat Anspruch auf die in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten ohne irgendeinen Unterschied, wie etwa nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Überzeugung, nationaler oder sozialer Herkunft, nach Eigentum, Geburt oder sonstigen Umständen. (Art. 2, Abs. 1)

Europäische Menschenrechtskonvention

Der Genuss der in der vorliegenden Konvention festgelegten Rechte und Freiheiten muss ohne Unterschied des Geschlechts, der Rasse, Hautfarbe, Sprache, Religion, politischen oder sonstigen Anschauungen nationaler oder sozialer Herkunft, Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt oder des sonstigen Status gewährleistet werden. (Art. 14)

Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz

Ziel des Gesetzes ist, Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen. (§1)

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

Quelle: © Deutscher Bundestag/Lichtblick/Achim Melde

(1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.
(2) Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.
(3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden. (Art. 3)

Europäische Charta für den Schutz der Menschenrechte in der Stadt

Prinzip der Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung

1 Die in dieser Charta aufgeführten Rechte gelten für alle Menschen, die in den unterzeichneten Städten leben, unabhängig von ihrer Nationalität. Diese werden im folgenden als Bürgerinnen und Bürger der Städte bezeichnet.
2 Die Rechte werden von der Stadtverwaltung garantiert, ohne Diskriminierung aufgrund der Hautfarbe, des Alters, des Geschlechts oder der sexuellen Orientierung, der Sprache, der Religion, der politischen Überzeugung, der ethnischen, nationalen oder sozialen Herkunft oder des Einkommens. (Art. II)

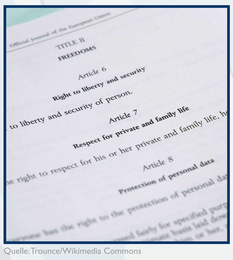

Quelle: Trounce/Wikimedia Commons

Unterstützung bieten folgende Stellen:

Antidiskriminierungsstelle der Stadt Nürnberg
www.menschenrechte@stadt.nuernberg.de, Tel.: 0911/231 50 29
Antidiskriminierungsstelle des Bundes
www.antidiskriminierungsstelle.de, Tel.: 030/185 55-18 65

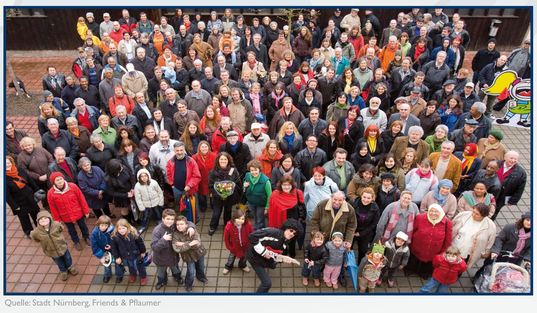

Quelle: Stadt Nürnberg, Friends & Pflaumer

Diskriminierung entgegentreten

Die Ergebnisse der Eurobarometer-Umfrage von 2009* zur Diskriminierung zeigen uns, dass allein das Diskriminierungsverbot in den Gesetzestexten nicht ausreicht.

61% der Befragten glauben, dass Diskriminierung aufgrund der ethnischen Herkunft einer Person in der heutigen Gesellschaft weit verbreitet ist.

58% der Befragten glauben, dass Diskriminierung aufgrund des Alters einer Person häufig vorkommt.

53% der Befragten glauben, dass dasselbe für Menschen mit Behinderung gilt.

47% der Befragten glauben, dass Menschen aufgrund ihrer sexuellen Orientierung regelmäßig Diskriminierung erleiden.

*39% der Befragten glauben, dass dasselbe für die Religion oder Weltanschauung einer Person gilt.**

* Eurobarometer-Umfrage 317 – Diskriminierung in der Europäischen Union 2009 (Nov. 2009)

Nürnberger Menschenrechtszentrum NMRZ

GEFÖRDERT VON: EVZ STIFTUNG ERINNERUNG VERANTWORTUNG ZUKUNFT

Gestaltung: Martina Schradi, Outline-Enterprise